

# **BADEORDNUNG FÜR DAS FREISCHWIMMBAD EDERMÜNDE**

Auf Grund der §§ 19, 20 und 93 der Hess. Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am 27.05.1974 folgende Badeordnung erlassen:

## **§ 1 - Zweck der Badeordnung**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

## **§ 2 - Badegäste**

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.

Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.

Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen.

## **§ 3 - Betriebszeiten**

Der Beginn und die Beendigung der Badesaison sowie die täglichen Badezeiten werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde jeweils festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht. Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen.

Der Zutritt der Badeanstalt vor Kassenöffnung und nach Kassenschluß ist Unbefugten nicht gestattet und wird als Hausfriedensbruch geahndet.

## **§ 4 - Eintrittskarten**

Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Gebührenordnung festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Einzelkarten und in Form von Fünfeinerkarten gelöste Badekarten gelten jeweils nur zum einmaligen Betreten des Bades. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit. Saisondauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Gemeinde Edermünde auf Verlangen vorzuzeigen.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

## **§ 5 - Badezeiten**

Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Badezeiten hat der Badegast das Schwimmbad zu verlassen.

## **§ 6 - Garderobenabgabe und Benutzung der Schließfächer**

Die Garderobe kann im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den zur Verfügung stehenden Schließfächern untergebracht werden. Der Preis für die Benutzung der Schließfächer ist im Eintrittspreis enthalten. Die Benutzung der Schließfächer erfolgt gegen Pfand.

Der Schlüssel des Schließfaches ist sorgfältig aufzubewahren. Hat ein Badegast seinen Schließfachschlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Tascheninhaltes übergeben. In Zweifelsfällen muß der Badegast bis zur Beendigung der Badezeit warten.

Für den Verlust des Schließfachschlüssels hat der Badegast Ersatz zu leisten. Die Haftung der Gemeinde Edermünde für aus diesen Schränken abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen. Das Rauchen innerhalb der Umkleieräume ist verboten!

## **§ 7 - Zutritt**

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

Falls es der Betrieb erfordert, ist auf Weisung des Schwimmmeisters der Gemeinschaftsumkleideraum aufzusuchen.

Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen sowie Riegenübungen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird vom Gemeindevorstand besonders geregelt.

## **§ 8 - Verhalten im Bad**

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Sie haben sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist besonders nicht gestattet:

- a) das Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten und sonstigen Lärmen im Bad,

- b) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs in Schuhen, (ausgenommen Badeschuhe)
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und ähnlichen Gegenständen,
- e) das Untertauchen von Badegästen,
- f) das Springen vom Beckenrand in das Becken, (ausgenommen Startblockseite)
- g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- i) das Mitbringen von Tieren,
- j) das Baden nach erfolgtem Alkoholgenuß.

#### **§ 9 - Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens**

1. Das Schwimmbecken darf nur über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei haben sich die Badegäste unter den dort angebrachten Brausen gründlich zu duschen.
2. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und durch eine Trennleine abgegrenzten Beckenteil benutzen.
3. Das Planschbecken ist den kleinen Kindern vorbehalten.
4. Jede Verunreinigung des Badewassers in den einzelnen Becken, insbesondere die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln ist untersagt.
5. Während der allgemeinen Badezeit sind alle Ballspiele jeglicher Art nur insoweit gestattet, als hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.

#### **§ 10 - Badekleidung**

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Sie muß den allgemeinen Begriffen von Anstand und Moral entsprechen. Die Badekleidung muß farbecht und undurchsichtig sein.

Badegäste, denen die Haare über den Nacken reichen, sind verpflichtet, eine Damenbademütze zu tragen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Es sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

### **§ 11 - Badbenutzung**

\*)

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 2,50 EUR erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Badeeinrichtungen ist dem Personal unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 12 - Betriebshaftung**

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde Edermünde oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird.

Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte geschieht auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abgegebene Garderobe tritt nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde Edermünde oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Im übrigen wird die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ausgeschlossen.

### **§ 13 - Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 14 - Betriebsunterbrechungen**

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

### **§ 15 - Schwimmunterricht**

Schwimmunterricht darf nur von den Schwimmmeistern erteilt werden.

Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer während der Unterrichtszeit ausgeübt wird.

\*) § 11 Satz 3 in der Fassung vom 24.09.2001

### **§ 16 - Sonderveranstaltungen**

Bei Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, ist dies rechtzeitig bekanntzumachen.

### **§ 17 - Verkauf von Ware**

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jeder geschäftlichen Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Edermünde.

### **§ 18 - Aufsicht**

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder gegen eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen.

Die Gemeinde Edermünde und ihre Beauftragten sind berechtigt, Badegäste bei wiederholten groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

### **§ 19 - Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Edermünde, den 28. Mai 1974

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE EDERMÜNDE

gez. i. V. Rausch    Liedtke  
I. Beigeordneter    Beigeordneter